

NEWSLETTER Nr. 09 – Sept 2019

Ein herzliches Grüß Gott und Hallo liebe Eltern!

Seit Mai 2018 erhalten nur noch Mitgliedsschulen unseren monatlichen Newsletter. Sollten Sie also von Elternbeiräten anderer Realschulen angesprochen werden, verweisen Sie diese doch einfach an unsere Geschäftsstelle. Dort werden die Anmeldungen gerne entgegengenommen. Für ein persönliches Gespräch sind unsere Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen die richtigen Ansprechpartner. Diese finden Sie auf unserer Homepage.

Haben Sie schon unseren Film gesehen? Darin erfahren Sie kurz und bündig, wer wir sind, was wir tun und was wir zukünftig noch erreichen möchten.

<https://www.youtube.com/watch?v=6aqtSI3ty4>

Sage und schreibe Rund 215.000 Schülerinnen und Schüler besuchen in diesem Schuljahr Bayerische Realschulen! Ihr Kind ist auch dabei. Wir unterstützen Sie gerne! Berichte, Wissenswertes und Termine lesen Sie in unserem monatlichen Newsletter. Aktuelle Informationen demnächst wieder auf unserer Homepage, die wir gerade für Sie anwendungsfreundlicher und zeitgemäß neu gestalten. In den nächsten Tagen steht Ihnen unsere Homepage www.lev-rs.de wieder zur Verfügung. Sollten Sie in diesem Zeitraum etwas brauchen, sprechen Sie bitte unsere Geschäftsstelle an.

Die Themen:

Wir entscheiden mit – Rechte und Pflichten des Elternbeirates

Wie wird der Elternbeirat gewählt?

MINT zum Anfassen – Technik-Camps in den Herbstferien –

Bewerbungsschluss 29. Sept.2019

Zahlen, Daten, Fakten zum Schulbeginn

Wir entscheiden mit!

Welche Rechte und Pflichten hat eigentlich der Elternbeirat? In Kapitel 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten geregelt. Wir haben bei Bernhard Buchhorn,



NEWSLETTER Nr. 09 – Sept 2019

Ministerialbeauftragter für die Realschulen in Schwaben nachgefragt.
Bildnachweis MB-Dienststelle Schwaben

Muss jede Realschule einen EB haben? Auch RS unter privater oder kirchlicher Trägerschaft?

An allen Realschulen wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat ist eine wesentliche Säule in der Schule und trägt hohe Verantwortung bei der Mitgestaltung des schulischen Lebens.

Wonach richtet sich die Größe bzw. Anzahl der EB-Mitglieder?

Für je 50 Schülerinnen und Schüler ist ein Elternbeiratsmitglied zu wählen. Der Elternbeirat hat mindestens fünf, höchstens zwölf Mitglieder.

Welche Rechte hat der Elternbeirat?

Das Recht des Elternbeirats auf Mitbestimmung ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, in der Bayerischen Schulordnung und in der Realschulordnung geregelt. Gewisse Entscheidungen kann die Schulleitung nicht ohne Zustimmung des Elternbeirats treffen, zum Beispiel die Zustimmung zur Zusammenstellung der Schülerfahrten. Hier spricht man juristisch von „einvernehmlich“ (Mitbestimmung). Hat der Elternbeirat das Recht, gehört zu werden, aber die Entscheidung bleibt bei der Schule, gilt die juristische Formulierung „im Benehmen“ (Mitwirkung).

Mitbestimmung besteht außerdem – ebenso als Beispiel genannt – bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit oder bei der Namensgebung der Schule.

Ebenso besteht das Recht auf Auskunft über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, und zwar frühestmöglich durch die Schulleitung. Der Elternbeirat informiert Eltern und kann Klassenelternsprecher wählen lassen, deren Aufgaben er – im Rahmen der Schulordnung – festlegt.

Und der Elternbeirat kann sich auch durch einen schulübergreifenden Elternverband im Rahmen einer Mitgliedschaft unterstützen lassen, wie z. B. durch den Landeselternverband der Bayerischen Realschulen LEV-RS.

Welche Möglichkeiten der Einflussnahme gibt es?

Üblich sind Treffen mit der Schulleitung. Dem Elternbeirat steht ein Antrags- und Vorschlagsrecht zu, das bei Ablehnung auch begründet werden muss. Neben dem Vorsitz nehmen zwei weitere Elternvertreter an den jährlich mindestens zweimal stattfindenden Schulforums-Sitzungen statt. Bei Ordnungsmaßnahmen im Rahmen eines Entlassungsverfahrens ist der Elternbeirat ebenfalls zu beteiligen.

Der Elternbeirat hat auch das Recht, „in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen“, in der Lehrerkonferenz gehört zu werden; ein grundsätzliches Recht auf Anwesenheit in der Lehrerkonferenz besteht nicht.

Welche Pflichten hat der Elternbeirat?

Der Elternbeirat hat die Pflicht der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften. Er muss Wünsche und Anregungen der Eltern beraten und gegebenenfalls an die Schulleitung weiterleiten. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den oben genannten Punkten.

Wie oft müssen Sitzungen stattfinden?

Abgesehen von der ersten Sitzung, in der Vorsitz und Stellvertretung per Wahl geregelt wird, ist eine Zahl nicht festgelegt. Dies entscheidet der Elternbeirat.

Muss die Schulleitung immer dabei sein?

An vielen Schulen ist eine Vertretung der Schulleitung anwesend, da dies den Geschäftsgang beschleunigt und ein Zeichen gegenseitiger Wertschätzung ist und den Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit dokumentiert. Grundsätzlich gilt: Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich und muss die Schulleiterin/den Schulleiter und den Vertreter des Sachaufwands zu diesen genannten Themen hören. Mehrheitlich kann der Elternbeirat die Teilnahme dieser Personen verlangen.

Unsere Empfehlung: Laden Sie die Schulleitung ein, dann gewähren Sie Ihr gleich zu Beginn der Sitzung Redezeit. Im Anschluss können Sie dann die Anliegen (ohne Schulleitung) in Ruhe diskutieren und abstimmen.

Muss die Sitzung in der Schule stattfinden?

Nein, dies entscheidet der Elternbeirat. Es ist nur auf die Vertraulichkeit des Worts bei Treffen außerhalb der Schule zu achten.

Wer übernimmt anfallende Kosten, z. B. Hausmeister muss länger bleiben oder Miete? Verpflegung? Material?

Für die Nutzung von Räumen in der Schule durch den Elternbeirat und für angemessenen Sachaufwand entstehen dem Elternbeirat keine Kosten. Verpflegung fällt nicht unter diese Sachkosten.

Wie wird der Elternbeirat gewählt? Geheime Wahl? Briefwahl möglich?

Der Elternbeirat wird üblicherweise für zwei Jahre gewählt, grundsätzlich kann aber der Elternbeirat die Amtszeit festlegen. Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Je Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Was passiert, wenn mein Kind die Schule verlässt?

Mit dem Ende der Schulzeit des Kindes endet das Amt und die Mitgliedschaft des Elternteils im Elternbeirat. Daher sollte immer bei Wahlen auf mögliche Nachrücker geachtet werden.

NEWSLETTER Nr. 09 – Sept 2019

Welche Vor- oder Nachteile hat mein Kind, wenn ich im Elternbeirat aktiv bin?

Zentral ist die Neutralitätspflicht. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler einer Schule. Das Amt des Elternbeirats darf weder zum Vorteil des eigenen Kindes führen noch darf das Kind durch die Tätigkeit benachteiligt sein. Sollte dieser Eindruck entstehen, ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen, um hier eine Klärung herbeizuführen. Wichtig ist, dass Elternbeiratsmitglieder während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden über bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren müssen, sofern diese nicht offenkundig sind oder von der Sache her nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Abschließend noch der Hinweis auf eine sehr hilfreiche Seite im Internet:

www.elternmitwirkung.bayern

Persönlich darf ich den Damen und Herren im Elternbeirat herzlich für Ihre sehr wichtige, ehrenamtliche Tätigkeit danken. Allen Beteiligten in der Schulgemeinschaft wünsche ich viel Erfolg für ihre Tätigkeit und das gemeinsame Ziel, junge Menschen zu fördern, zu erziehen und auszubilden.

Wir empfehlen außerdem unser Seminar „Elternrechte – Elternpflichten“. Für einen Termin wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle kontakt@lev-rs.de



Bildnachweis: tezba

MINT zum Anfassen

Vom 27. bis 31.10.2019 können Schüler und Schülerinnen wieder spannenden MINT-Fragestellungen in den Camps von Technik - Zukunft in Bayern 4.0 auf den Grund gehen: Im Forscherinnen-Camp finden SchülerInnen von 15- 18 Jahren heraus, wie der Arbeitsalltag einer Ingenieurin aussieht und wie kreativ Technik ist.

München:

GKN Aerospace Deutschland GmbH und der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW)

Projekt: „Leichte CFK Schalen im Flugzeugbau“

Passau:

ZF Friedrichshafen AG und der Universität Passau

Projekt: "Von der Virtualisierung zur Realisierung – Potentiale des 3D-Drucks“

Erlangen:

Siemens Healthineers und die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Projekt: "Artificial intelligence in der medizinischen Bildgebung"

Im Bionik-Camp erfahren Schüler und Schülerinnen von 15-18 Jahren, wie clevere Ideen der Natur in technische Entwicklungen umgesetzt werden können.

NEWSLETTER Nr. 09 – Sept 2019

Taufkirchen: Airbus Defence and Space GmbH

Projekt: "Bionik in der Luftfahrt"

Wie Technik und Nachhaltigkeit zusammenpassen finden Schüler und Schülerinnen von 15-18 Jahren im Technik-trifft-Umwelt-Camp (neues Format!) heraus.

Straubing:

C.A.R.M.E.N. e.V., ESKUSA GmbH, GSW Gold SolarWind Management GmbH, MINT Region Straubing-Bogen, TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit
Schwerpunkte: Stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen & Erneuerbare Energien

Bewerbungen für die Camps sind schnell und einfach **bis zum 29. September** unter www.tezba.de möglich. Die Camps sind kostenfrei, nur An- und Abreise müssen eigenverantwortlich organisiert und bezahlt werden.

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Zahlen – Daten – Fakten

Informationen aus der Abteilung Realschule am Staatsministerium

An den staatlichen Realschulen ist zum Schuljahr 2019/2020 aufgrund der demografischen Entwicklung gemäß Prognose ein weiterer Rückgang um rund 2.400 Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (Rückgang um ca. 23.750 Schüler seit dem Schuljahr 2012/2013; ab dem Schuljahr 2022/2023 ist mit einem moderaten Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen). Damit werden rund 153.100 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 eine staatliche Realschule besuchen. Wie bereits in den vergangenen Jahren weisen auch im Schuljahr 2018/2019 die relevanten Kenngrößen (Lehrerwochenstunden je Schüler (ohne 100-Min-Std.): 1,436; durchschnittliche Klassenfrequenz: 25,4) eine gegenüber dem Vorjahr abermals verbesserte Unterrichtsversorgung aus. Erfreulicherweise kann die Unterrichtsversorgung auch zum Schuljahr 2019/2020 durch insgesamt 153 Stellen-Zuweisungen aus dem Sammelkapitel (trotz Schülerrückgang) erneut verbessert werden.

So kann die Integrierte Lehrerreserve aufgrund der Zuweisung von weiteren 50 Planstellen auf einen Gesamtumfang von 299 Vollzeitstellen ausgebaut werden.

Jede staatliche Realschule verfügt damit im Schuljahr 2019/2020 über mehr als ein Vollzeitäquivalent an Stunden für die Integrierte Lehrerreserve. Darüber hinaus wurden den staatlichen Realschulen u. a. Stellen für die Weiterbildung von Lehrkräften mit Ziel Erweiterungsfach Informatik, für den weiteren Ausbau der schulpsychologischen Versorgung im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“, zur Umsetzung der Inklusion (Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), für die erweiterte Schulleitung, für den Ausbau der gebundenen Ganztagschule sowie für die Weiterentwicklung des Übertrittsverfahrens (Nachfolge für das bisherige Lotsenprogramm) zugewiesen.

Nachgefragt – Nachgehakt

Ab wann braucht man eigentlich ein Attest?

Die Nase läuft, der Kopf tut weh, Magen-Darm-Beschwerden, Husten,.....
es gibt unterschiedliche Ursachen, nicht in die Schule zu gehen. Wann reicht eine Krankmeldung und ab wann braucht man ein Attest?

In der BaySchO § 20 ist dies klar geregelt: Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

Allerdings kann die Schule ein ärztliches Zeugnis, also ein sogenanntes Attest verlangen: bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. In der Regel wird dies vom behandelnden Arzt ausgestellt. Gerade wenn es sich jedoch um häufiges Fernbleiben bei Klausuren handelt, kann auch der Schularzt hinzugezogen werden

Termine – nicht nur für Schüler/innen

So. 29.09.2019 – Anmeldeschluss für Forscher/innen Camp (sh. Bericht).

Der Newsletter darf gerne an alle Eltern Ihrer Schule verteilt werden. Noch mehr Wissenswertes finden Sie demnächst wieder auf unserer Homepage unter www.lev-rs.de. Dort können Sie sich auch registrieren lassen, um in den Mitgliederbereich zu gelangen. Wenn Sie dazu Hilfe benötigen, schicken Sie uns eine Mail unter kontakt@lev-rs.de.

Mit freundlichem Gruß

gez. Andrea Nüßlein

[Kontakt](#) [Impressum](#)

Andrea Nüßlein
Landesvorsitzende

Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V.
Geschäftsstelle, Anemonenstraße 22, 91217 Hersbruck
AG München VR 6035

Der Inhalt dieser E-Mail ist für den bezeichneten Adressaten bestimmt und kann an die Eltern der Mitgliedsrealschulen und die Schulleitung weitergeleitet werden. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung - auch elektronisch - des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall umgehend mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

© LEV-RS 2016